



# Gemeinde Walddorfhäslach

Landkreis Reutlingen

## Satzung zur Änderung der

### **SATZUNG über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Walddorfhäslach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach beschließt aufgrund der §§ 4, 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung die 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Walddorfhäslach:

#### **§ 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Walddorfhäslach vom 14.11.2007 wird wie folgt geändert:

##### **a) § 42 – Grundgebühr** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 25
MID Q <sub>3</sub>	Q <sub>3</sub> 4	Q <sub>3</sub> 10	Q <sub>3</sub> 16	Q <sub>3</sub> 25	Q <sub>3</sub> 40
bis 31.12.2021	1,40 €	1,61 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €
ab 01.01.2022	1,40 €	3,50 €	5,61 €	8,77 €	14,03 €

- (2) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

##### **b) § 43 – Verbrauchsgebühren** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,77 € (netto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,77 € (netto).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,88 € brutto (netto). Die Kosten für den Ein- und Ausbau hat der Anschlussnehmer zu tragen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grundlage dieser erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Walddorfhäslach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Walddorfhäslach, 28. April 2022

Silke Höflinger  
Bürgermeisterin